



Statuten der Musikkapelle St. Jakob im Ahrntal - EO

Eingetragen in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen
Dekret Nr. 130/1.1 vom 16.09.1999

1. Name und Sitz

Der nicht anerkannte Verein führt den Namen „Musikkapelle St. Jakob im Ahrntal“ – Ehrenamtliche Organisation, in Kurzform „Musikkapelle St. Jakob im Ahrntal - EO“, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in St. Jakob/Ahrntal; untergeordnet beim jeweiligen Obmann, z. Zt. Thomas König, Im Stoana 7, 39030 St. Peter/Ahrntal.

2. Zweck des Vereines

- die kirchlichen und weltlichen Feste zu verschönern und so auf die Gemütsbildung der Dorfbevölkerung einzuwirken;
- Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatdorf;
- Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft;
- Der Verein arbeitet ohne Gewinnabsichten; dessen Zweck ist allein solidarischer, bürgerschaftlicher und gemeinnütziger Natur.

3. Tätigkeiten

Die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 5 GvD Abs. 1 GvD 117/2017 sind folgende:

- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß GvD 42/2004 und nachfolgender Änderungen (*lit f*);
- Organisation und Ausübung von Kultur-, Kunst- und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie jener von allgemeinem Interesse entsprechend diesem Artikel (*lit i*).

Im Speziellen schlüsseln sich die Tätigkeiten wie folgt auf:

- regelmäßige Probentätigkeit;
- Heranbildung von Jungmusikanten;
- regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatdorf;
- Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- Abhaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen;
- Bereitstellung eines geeigneten Probelokales;
- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge und dergleichen;
- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

Ferner übt der Verein weitere Tätigkeiten laut Art. 6 GvD 117/2017 aus, die subsidiär, sekundär und instrumental zu oben angeführten Tätigkeiten sind. Entscheidungen diesbezüglich fallen in die Zuständigkeit des Vereinsvorstandes.

4. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 GvD 117/2017 für die von den Vereinsstatuten vorgesehenen Tätigkeiten verwendet, wobei die Verteilung von Gewinnen und Überschüssen verboten ist.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- Beiträgen unterstützender Mitglieder;
- Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften;
- Geld- oder Sachwerte, die aus Schenkungen stammen.

5. Mitgliedschaften

Die Musikkapelle St. Jakob besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern;

- b) unterstützenden Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern;

Ad a) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach eingegangener Anfrage des Beitrittswerbers durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme bei vorhandenen Bedenken sowie unter Angabe einer Begründung ablehnen kann. Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer Vollprobe bekannt gegeben. Dem neu aufgenommenen Mitglied werden die Vereinsstatuten überreicht und dasselbe in die Mitgliederlisten eingetragen.

Die Aufnahmebedingungen sind folgende:

- Jungmusikerleistungsabzeichen in Bronze oder
- Bei bestandener Theorieprüfung des JMLA in Bronze und nach entsprechender Anfrage des/der Jungmusikanten/in der MK beizutreten, wird dieser/diese im Rahmen der Cäcilienfeier mit dem Vorbehalt einer Probezeit, welche mit der Ablegung der praktischen Prüfung des JMLA in Bronze erlischt, in die MK aufgenommen: Die Probezeit wird rückwirkend angerechnet, womit die Mitgliedschaft mit Antritt derselben zu laufen beginnt.

Ad b) Als unterstützende Mitglieder kann die Kapelle Personen aufnehmen, die sich verpflichten, jährlich einen freiwilligen Beitrag zu zahlen. Die Mitglieder erhalten jährlich im Monat Jänner eine Mitgliederkarte. Bei Übergabe derselben wird der Beitrag kassiert.

Ad c) Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereines teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu üben und den Kapellmeister in dessen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereines und der Musikanten überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und ordentlichem Zustand zu erhalten.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht. Darüber hinaus kann jedes ordentliche Mitglied Einsicht in die Vereinsbücher nehmen, und zwar nach formloser Anfrage an den Obmann. Gastmusikanten sowie Mitglieder, deren Probezeit noch nicht erloschen ist, haben weder aktives noch passives Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung passives Stimmrecht. Sie haben auch aktives Stimmrecht, solange sie in der Kapelle aktiv tätig sind oder eine Funktion ausüben.

Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

7. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt;
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder die Prinzipien der Kameradschaft verstoßen, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereines geschädigt hat. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht Tagen Rekurs an die Jahreshauptversammlung einreichen, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- c) Ableben.

In jedem Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft sind alle vom Verein zur Verfügung gestellten Sachen (bspw. Trachten, Instrumente, etc.) binnen einer Frist von 30 Tagen an den Verein zurückzugeben.

8. Die Organe des Vereines sind:

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) der Vereinsvorstand;
- c) das Schiedsgericht.

9. Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag einzuberufen. Die

Mitglieder der Musikkapelle sind mindestens 8 (acht) Tage vorher brieflich (oder mittels E-Mail) zu benachrichtigen, wobei auch die Tagesordnung bekannt gegeben werden muss.

Die Jahreshauptversammlung ist bei satzungsgemäßer erster Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte +1 der Mitglieder beschlussfähig.

In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderung dieser Satzung bedürfen in der Regel einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auch die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. In Fällen, welche keine strukturellen Änderungen bedeuten (bspw. Ausrückungsmodalitäten), genügt die absolute Mehrheit.

Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch vorliegt. Fallen auf zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

10. Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachverwalter;
- b) Genehmigung des Kassaberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- c) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Wahl und Abwahl des Vereinsvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden;
- g) Beschlussfassung *in puncto* Haftung der Vereinsorgane und entsprechende Klageführung gegen diese;
- h) Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinsstatuten oder des Gründungsaktes;
- i) Genehmigung der Geschäftsordnung;
- j) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung des Vereins sowie, im Falle einer Auflösung, zur Übertragung des Restvermögens;
- k) Beschlussfassung in sämtlichen weiteren Bereichen, für welche die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

11. Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, wobei folgende Funktionen verpflichtend vorgesehen sein müssen:

- a) Vereinsobmann;
- b) Stellvertreter des Vereinsobmannes;
- c) Jugendleiter;
- d) Schriftführer;
- e) Kassier.

Die Funktion des Obmann-Stellvertreters kann mit jener *sub c)*, *d)* oder *e)* zusammenfallen. Darüber hinaus kann der Vorstand fakultativ weitere Funktionen an seine Mitglieder übertragen, welche ansonsten von anderen Mitgliedern des Vereins ausgeübt werden können, wobei die folgende Auflistung nicht taxativer Natur ist:

- f) Archivar;
- g) Zeugwart;
- h) Notenwart.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben 3 (drei) Jahre im Amt und sind wieder wählbar. In den Vereinsvorstand sind nur ordentliche Mitglieder wählbar, die seit mindestens 15 (fünfzehn) Monaten der Musikkapelle angehören.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt (den oder die Nächstfolgende/den der letzten Vorstandswahl, wie aus dem Wahlergebnat ersichtlich; sollten diese

Absichten/Versuche fehlschlagen), aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.

Bei einstimmigem Beschluss ist der Vorstand zudem berechtigt, auch bei nicht vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes je nach Bedarf weitere Personen zu kooptieren, wobei die oben angeführte maximale Mitgliederzahl in keinem Fall überschritten werden darf.

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

12. Aufgaben des Vereinsvorstandes

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Organisation der Vereinsaktivitäten;
- c) Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Festsetzung des Termins der Hauptversammlung;
- f) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind;
- g) die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung des Vereinszweckes;
- h) jedwede Initiativen, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich sind.
- i) Entscheidungen über alle weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6 GvD 117/2017.

13. Die Funktionäre

- Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Er ist der verantwortliche Organisator und sorgt für den reibungslosen Ablauf von allen Aktivitäten der Kapelle. Er muss über alles, was sich im Verein abspielt in Kenntnis gesetzt werden. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers. Der Obmann ist ermächtigt, im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
- Der Kapellmeister ist kein ordentliches Mitglied der Musikkapelle. Er wird vom Vorstand befristet oder auf unbestimmte Zeit berufen. Dem Kapellmeister obliegt die rein fachlich musikalische Leitung des Vereins und er sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten. Er ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und für deren Durchführung verantwortlich.
Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, so beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Er kann, falls Entscheidungen musikalischen Inhalts anstehen, vom Vereinsvorstand zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen werden, wobei ihm lediglich beratende Funktion zukommt.
- Sind ein oder mehrere Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, so sorgt der Kapellmeister dafür, dass ihm/ihnen von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden.
- Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokolle und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten, stellt die Mitgliederausweise aus und macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
- Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch, aufgrund von Ein-/Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassabericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorzulegen hat. Er führt und überwacht die Kassagebarung bei Vereinsveranstaltungen und legt über dieselbe dem Vorstand binnen kürzester Zeit eine Abrechnung vor.
- Der Jugendleiter ist für die Koordinierung der Jugendarbeit zuständig und erfüllt alle mit dieser Aufgabe im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere kümmert er sich um die Betreuung der Jugendkapelle und der Jungmusikanten.

- Dem Archivar obliegen die Verantwortung und Betreuung des Notenarchives des Vereines. Er hat für eine übersichtliche und geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung aller dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke zu sorgen und ist für die termingerechte Rückgabe der letzteren verantwortlich. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und sammelt sie auch wieder ein. Er führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Hauptversammlung über die Veränderung im Archiv.
- Der Zeugwart ist für das Probelokal sowie für die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörenden Inventars, insbesondere aber der Trachten, Instrumente, Pulte usw. verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei musikalischen Auftritten der Kapelle. Er führt über das gesamte Inventar des Vereins Buch. Er macht Aufzeichnungen über die, den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgehändigten Güter des Vereines. Er erstattet bei der Jahreshauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.
- Der Notenwart wird vom Kapellmeister bestimmt. Er verwaltet gemeinsam mit ihm das Notenmaterial.
- Marketenderinnen und Fähnrich sind ebenbürtige Mitglieder in der Musikkapelle wie die aktiven Musikanten und sind diesen gleichgestellt. Ausrückungen werden den Marketenderinnen und dem Fähnrich durch eine eigene im Vereinsvorstand beauftragte Person kundgemacht.

14. Das Schiedsgericht

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht *qua* Statut einem anderen Organ übertragen worden sind, entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus drei Mitgliedern, wird durch Wahl von der Jahreshauptversammlung bestellt und bleibt für drei Jahre im Amt. Die Wahl fällt zeitlich mit jener des Vorstandes zusammen. Die drei Mitglieder erwählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Widrigenfalls gilt der mit den meisten Stimmen vonseiten der Jahreshauptversammlung Gewählte als Vorsitzender.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu. Der Entscheid ist endgültig.

15. Die Auflösung des Vereins

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung (siehe auch Art. 9) zugleich über die Art der Vermögensliquidation, wobei beschlossen werden kann, dass das gesamte Vereinsinventar oder bestimmte Teile desselben einem anderen gemeinnützigen Verein des Dritten Sektors übertragen werden.

16. Tracht und Instrumente

- a) Die Tracht dient ausschließlich der Musikkapelle und darf nur von Musikanten getragen werden. Sollte der Verein aufgelöst werden, so gilt Art. 15 (Überantwortung per Beschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein des Dritten Sektors).
- b) Die Instrumente sind, soweit sie nicht persönliches Eigentum darstellen, ebenso wie die Tracht alleiniger Besitz der Musikkapelle von St. Jakob im Ahrntal. Auch für die Instrumente gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 15.

17. Ausrückungen

Die Kapelle rückt aus:

- a) bei allen Prozessionen in St. Jakob und auch in St. Peter, soweit dies möglich ist;
- b) zu kirchlichen Anlässen in St. Jakob und St. Peter und bei frühzeitiger Anfrage, wie z.B. bei Erstkommunionen, Firmungen usw.;
- c) zu den im Jahresprogramm vorgesehenen Anlässen;
- d) bei Hochzeiten von aktiven Musikanten der Musikkapelle; als Dank für die Bewirtung und als Anerkennung wird dem Brautpaar ein Geschenk überreicht. Sollte ein Ständchen aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, wird eine Abordnung die Glückwünsche überbringen;
- e) bei Todesfällen:
 - von aktiven Mitgliedern, Fahnenpatinnen, Ehrenmitgliedern und des Kapellmeisters, unabhängig von der jeweiligen Dauer der Mitgliedschaft (gesamte Kapelle vom Trauerhaus aus mit Kranz und Fahne; Trauermärsche und Grablied);
 - von Ehepartnern/Lebensgefährten aktiver Mitglieder oder des Kapellmeisters (gesamte Kapelle vom Kondukt aus; Trauermarsch und Grablied);

- von einem Elternteil bzw. eines Kindes eines aktiven Mitglieds oder des Kapellmeisters (gesamte Kapelle vom Kondukt aus mit Fahne, ohne Kranz; Trauermarsch und Grablied)
- von ehemaligen Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre in der Kapelle aktiv waren (gesamte Kapelle vom Trauerhaus aus mit Kranz und Fahne; Trauermärsche und Grablied);
- von ehemaligen Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre in der Kapelle aktiv waren (gesamte Kapelle vom Trauerhaus aus mit Fahne, ohne Kranz; Trauermärsche und Grablied);
- von ehemaligen Mitgliedern, die mindestens 15 Jahre in der Kapelle aktiv waren (Abordnung von mindestens 3 Musikanten vom Kondukt aus).

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

Bei Beerdigungen von Personen des öffentlichen Lebens und/oder Vereinsfunktionären (bspw. Ortspfarrer, Bürgermeister, etc.), die aktiv wirken und im Amt sind, sowie bei ehemaligen Obmännern und Kapellmeistern, sowie bei langjährigen ehemaligen Mitgliedern, die außerhalb der Gemeinde beerdigt werden, entscheidet der Vorstand, ob und in welcher Form die Kapelle an der Beerdigung teilnimmt. Gegebenenfalls muss mit der dortigen Musikkapelle Rücksprache gehalten werden.

Sollte eine Ausrückung der gesamten Kapelle aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, wird eine Abordnung in Tracht (evtl. auch mit Fahne) entsandt.

Wenn bei einer Nachbarkapelle ein aktives Mitglied, Ehrenmitglied oder jemand, der sich große Verdienste um die dortige Musikkapelle oder im Blasmusikwesen erworben hat, kann, vorbehaltlich der Entscheidung des Vorstandes, eine Abordnung in Tracht entsandt werden, sofern die jeweilige Kapelle rechtzeitig an die MK St. Jakob herantritt.

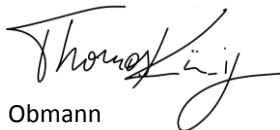
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für jegliche Beerdigungen eine kleine Gruppe ohne Tracht zu entsenden, falls eine rechtzeitige Anfrage an die Musikkapelle ergeht und die entsprechenden Musikanten sich dazu bereit erklären.

- f) In der Christnacht spielen Bläser weihnachtliche Weisen.
- g) Am Cäciliensonntag wird ein Amt für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder der Kapelle bezahlt, bei welchem der Verein den musikalischen Teil bestreitet. Am Abend oder nach der hl. Messe sind alle Mitglieder mit Ehepartnern/Lebensgefährten zur festgesetzten Zeit zu einem gemeinsamen Mittag- oder Abendessen eingeladen. Danach findet ein gemütliches Beisammensein statt, zu dem alle zahlenden Mitglieder geladen werden. Selbstverständlich sollten sich auch die Angehörigen der Musikanten zum gemütlichen Teil einfinden. Gruppen von Musikanten sollen dabei für verschiedentliche Unterhaltung sorgen.

18. Schlussbestimmungen

Der Verein unterliegt in allen von diesem Statut nicht ausdrücklich geregelten Belangen dem „Kodex des Dritten Sektors“, den Bestimmungen des ZGB sowie den anderen einschlägigen Rechtsnormen.

Die vorliegenden Statuten wurden im Rahmen der außerordentlichen Vollversammlung am 22.12.2019 genehmigt und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.



Obmann
Thomas König



Schriftführerin
Elisabeth Stolzlechner